



Kein Beitritt der KGH GmbH & Co. KG (Krieger/Höffner-Gruppe) zur Möbeleinkaufskooperation VME/MHK/Union

Branche: Möbelhandel

Aktenzeichen: B1-229/18

Datum der Entscheidung: 12. September 2019

Das Bundeskartellamt hat das im Oktober 2018 eingeleitete Verwaltungsverfahren wegen des beabsichtigten Zusammengehens der Möbeleinkaufskooperationen VME Union GmbH und KHG GmbH & Co. KG (Krieger/Höffner-Gruppe) nach Aufgabe des Vorhabens eingestellt. Die zuständige Beschlussabteilung war zu der vorläufigen Bewertung gelangt, dass das erwogene Zusammengehen der KHG mit VME/Union gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV sowie § 1 GWB verstoßen würde. Einer förmlichen Entscheidung kamen die Beteiligten durch die Aufgabe des Beitritts der Krieger-Gruppe zuvor.

1. Sachverhalt

Die VME Union GmbH (im Folgenden: VME Union) entstand im Jahr 2017 durch den Zusammenschluss von Einrichtungspartnerring VME (im Folgenden: VME) und Union Einkaufs-GmbH (im Folgenden: Union). Bei Küchenmöbeln besteht zudem eine Kooperation mit dem Einkaufsverbund MHK Group („musterhaus küchen Fachgeschäft“, im Folgenden: MHK). Gemeinsam bilden alle drei Verbände die größte Einkaufskooperation für Möbel in Deutschland. Die Krieger-Gruppe (im Folgenden: KHG) hatte beabsichtigt, der Kooperation zum 1. Januar 2019 beizutreten.

Der Großteil der Möbelhändler in Deutschland ist Einkaufskooperationen angeschlossen. Der Grund hierfür ist, dass Händler in Einkaufskooperationen in der Regel bessere Konditionen von Herstellern bekommen, wenn ihr Auftragsvolumen durch die gemeinsamen Bestellungen höher ist, als wenn sie als Einzelner bestellen würden. Auf diese Weise wird es dem Mittelstand ermöglicht, am Markt gegen größere Wettbewerber bestehen zu können.

2. Rechtliche Würdigung

Einkaufskooperationen können wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen sowohl auf den betroffenen Einkaufsmärkten als auch auf nachgelagerten Verkaufsmärkten haben. Nach den Leitlinien der EU-Kommission über horizontale Zusammenarbeit ist es jedoch unwahrscheinlich, dass Einkaufskooperationen solche wettbewerbsbeschränkende Wirkungen haben, wenn ihre Marktanteile 15 % auf den jeweiligen Einkaufs- und Verkaufsmärkten nicht übersteigen.¹ Oberhalb dieser Schwelle sind für die Bejahung einer Wettbewerbsbeschränkung i.S.v. Art. 101 AEUV alle weiteren marktrelevanten Umstände zu prüfen. Relevant kann dabei beispielsweise sein, wie der Einkauf in der Kooperation ausgestaltet ist und welche Freiheitsgrade die angeschlossenen Händler in der konkreten Beschaffung haben.

a) Gemeinsame Marktanteile

Vorliegend ergaben die Ermittlungen, dass die Marktanteile der ein Zusammengehen erwägenden Kooperationen im deutschen Möbelhandel und insbesondere im Bereich des Küchenhandels auf der Absatzseite weit über der Schwelle von 15 % liegen würden.

Die Befragung von insgesamt ca. 30 befragten Möbelhandelsunternehmen (hierunter auch solche Möbelhändler, die ausschließlich Onlinehandel betreiben) und Möbeleinkaufskooperationen ergab für das Jahr 2018 ein Gesamtmarktvolumen von etwas mehr als 29 Mrd. EUR für den inländischen Möbelhandel². Auf Grundlage dessen kämen die Verfahrensbeteiligten VME, Union, MHK und KHG im Jahr 2018 absatzseitig für den inländischen Möbelhandel auf einen gemeinsamen Marktanteil von 20-30 %. Dies gilt unabhängig davon, ob man der Marktanteilsberechnung ausschließlich den Umsatz, der auf dem Einkauf auf Basis von Verbandskonditionen beruht, zugrunde legt oder den von den jeweils angeschlossenen Möbelhäusern auf Basis eigenständig verhandelter Einkaufskonditionen erzielten Umsatz („Fremdumsatz“) miteinbezieht.

Separat untersucht hat die Beschlussabteilung daneben die Bereiche „Küche Inland“ und „Polstermöbel Inland“. Auch dabei ergaben sich für die Verfahrensbeteiligten in beiden Warengruppen gemeinsame Marktanteile, die deutlich über 15 % lagen. Die Frage, ob in einzelnen Möbelsegmenten, wie dem Küchenbereich, sachlich ein eigenständiger Markt zu sehen ist, konnte im vorliegenden Verfahren aber letztlich dahinstehen.

¹ Leitlinien der EU-Kommission zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV, ABl. EU 2011 C 11/1, Rz. 208 f.

² Erfasst wurden von der Befragung sowohl das sog. Grund- als auch das sog. Randsortiment; als Sicherheitszuschlag wäre jedoch noch ein Posten „Sonstiges“ zu ergänzen.

Vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder der beteiligten Einkaufskooperationen VME, Union und MHK den Ermittlungen nach flächendeckend in allen Regionen Deutschland vertreten sind und auch KHG über Standorte in sämtlichen bevölkerungsreicheren Regionen verfügt, wurden die Auswirkungen auf einen bundesweiten Markt betrachtet.

b) Bezugsquote

Zwar ergaben die Ermittlungen, dass innerhalb der beteiligten Einkaufskooperationen keinerlei Verpflichtung der Mitgliedsunternehmen besteht, den Wareneinkauf über den Verband abzuwickeln. Jedoch stellte sich heraus, dass die Anschlusshäuser von VME, Union und MHK nichtsdestotrotz den überwiegenden Teil ihrer Waren über ihre jeweilige Einkaufskooperation beziehen.

3. Einschätzung des Bundeskartellamtes und Verfahrensabschluss

Der Umstand, dass die durch den Beitritt der KHG entstehende Einkaufskooperation auf einzelnen Absatzmärkten einen gemeinsamen Marktanteil von weit über 15% auf sich vereinigen würde, hätte nach vorläufiger Einschätzung der Beschlussabteilung zusammen mit den hohen Bezugsquoten innerhalb der Verbände zu einer spürbaren Beschränkung des Preis- und Sortimentswettbewerbs deutschlandweit auf den jeweiligen regionalen Möbelhandelsmärkten geführt. Ein Beitritt der KHG zur VME Union hätte daher gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB verstoßen. Gründe für eine ausnahmsweise kartellrechtliche Freistellung waren im Verfahren nicht ersichtlich.

Nach Aufgabe des Vorhabens konnte das Verfahren ohne förmliche Entscheidung eingestellt werden.